

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 25. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2021)

zum Thema:

Biotonne für alle konsequent umsetzen - für mehr Klima- und Ressourcenschutz in Berlin

und **Antwort** vom 05. Februar. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26309
vom 25.01.2021
über Biotonne für alle konsequent umsetzen - für mehr Klima- und Ressourcenschutz
in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie stellen die Senatsumweltverwaltung und die BSR als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) eine konsequente Umsetzung der bereits seit 2015 bundesweit geltenden Anschlusspflicht aller Haushalte an die Bioabfallsammlung sicher?

Antwort zu 1:

Zum 01.04.2019 wurde die Pflichtbiotonne in Berlin flächendeckend umgesetzt. Inklusive der Berücksichtigung der Eigenkompostierer ist in Berlin bezogen auf die Grundstücke mittlerweile ein Anschlussgrad von über 99 % an die Getrenntsammlung von Bioabfall erreicht (siehe Antwort zur Frage 3). Die BSR prüfen in regelmäßigen Abständen, ob weitere Grundstücke mit einer Hausmülltonne vorhanden sind, die noch keine BIO-Abfuhr bestellt haben (oder Eigenkompostierung betreiben), die dann entsprechend angeschrieben und auch angeschlossen werden.

Frage 2:

Wie ist der aktuelle Anschlussgrad aller Berliner Grundstücke an die Biotonne in der Innenstadt und in den Außenbezirken und wie hat dieser sich in den letzten vier Jahren verändert?

Antwort zu 2:

Die BSR haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Die BSR kann den Anschlussgrad der Berliner Grundstücke an die Biotonne nur für Berlin gesamt ausweisen. Systemseitig liegt in den Daten keine Trennung nach Innenstadt und Außenbezirken vor.

Anschlussgrad der Berliner Grundstücke an die Bio-Tonne - Darstellung für Berlin gesamt:

	2017	2018	2019	2020
Anschlussgrad Bio-Sammlung (inkl. Eigenkompostierung)	79,20 %	81,36 %	98,98 %	99,31 %
davon Biotonne	79,20 %	80,88 %	93,36 %	93,83 %
davon Eigenkompostierung*	-	0,48 %	5,62 %	5,48 %

*Die systematische Erfassung der Eigenkompostierung wurde im Laufe des Jahres 2018 begonnen.“

Frage 3:

Wie hoch ist aktuell die durchschnittliche jährliche Sammelmenge Biogut pro Einwohner in Berlin und wie hat diese Menge sich in den letzten vier Jahren verändert?

Antwort zu 3:

Die BSR haben folgende Angaben übermittelt:

	„2017	2018	2019	2020
Menge Biotonne (Mg/a)	76.300	79.600	103.300	120.100
Menge pro EW (kg/a)	21,3	22,1	28,3	32,8“

Frage 4:

Welche Maßnahmen werden seitens der ÖRE ergriffen, um die Sammelmenge von Bioabfällen über die Biotonne in Berlin kontinuierlich zu erhöhen?

Antwort zu 4:

In den letzten Jahren sind die Bioabfallmengen kontinuierlich gestiegen. Gemeinsam mit den BSR wurden und werden durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um die Bioabfallmengen weiter zu steigern (Bioaktionen vor Baumärkten mit der Zielgruppe Eigenkompostierer in den Außenbezirken, Bio-Logisch Aktionen mit der Wohnungswirtschaft in Großwohnanlagen, Kunden werben Kunden (Biotoni Aktion) etc.).

Neben der Steigerung der Mengen stehen vor allem die Verbesserung der Sammelqualität und hier insbesondere die Verringerung des derzeit hohen Plastikanteils in der Biotonne im Vordergrund. Dazu haben die BSR im Jahr 2020 die Kampagne „Kein Plastik in die Biotonne“ gestartet. Derzeit haben ca. 80.000 Behälter, vornehmlich in der Innenstadt, einen entsprechenden Aufkleber. Alle neuen Biotonnen (neue Ladestellen, neue Bestellungen, Tausch defekter Behälter) werden mit Aufkleber ausgestellt.

Frage 5:

Einzigste Ausnahme von der Anschlusspflicht zur Biotonne für private Haushalte kann laut Vorgaben des Bundesumweltministeriums, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie entsprechender Festlegungen in der Abfallwirtschaftssatzung der BSR 2021/2 §5 (3) eine Eigenkompostierung inklusive ausreichender Ausbringungsflächen (50 qm pro Bewohner) sein.

- a) In welcher Form müssen Hauseigentümer, Vermieter bzw. Hausverwaltungen die Eigenkompostierung auf den von ihnen verantworteten Grundstücken nachweisen?
- b) Wie stellen die ÖRE als verantwortliche Kontrollinstanz des Landes Berlin die Glaubwürdigkeit der Angaben und damit die rechtskonforme Umsetzung der Bioabfallsammlung sicher?
- c) Erfolgt z.B. eine Prüfung von Bewohnerzahl und Grundstücksgröße, um die rechtskonforme Nutzung des Ausnahmekriteriums Eigenkompostierung von der Biotonnenpflicht zu prüfen? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 5 a), b) und c):

Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer erklären schriftlich gegenüber den BSR, dass sie Eigenkompostierung betreiben. Darüber hinaus wird nach Angaben der BSR in Abständen geprüft, ob weitere Grundstücke mit einer Hausmülltonne vorhanden sind, die keine BIO-Abfuhr haben oder Eigenkompostierung betreiben. Entsprechende Kundinnen und Kunden werden angeschrieben, um eine BIO-Tonnenauswahl vorzunehmen.

Die BSR haben nach ihren Angaben keine Kenntnis über die Bewohnerzahl auf einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Haushalten. Eine Überprüfung der Eigenkompostierer erfolgt derzeit nicht. Vielmehr werden die Eigenkompostierer weiter angesprochen, um sie ergänzend zur Eigenkompostierung von der Nutzung einer Biotonne zu überzeugen.

Durch die beschriebenen Maßnahmen ist eine rechtskonforme Umsetzung der Bioabfallsammlung im Land Berlin gewährleistet.

Frage 6:

Wurde seit der Einführung der flächendeckenden Biotonne im Land Berlin im April 2019 von der Aufstellung von Biotonnen für private Haushalte aus anderen Gründen als der Eigenkompostierung abgesehen, obwohl dies nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht? Wenn ja, wie häufig war dies der Fall und aus welchen Gründen erfolgte dies jeweils?

Antwort zu 6:

Etwa 0,7 % aller Grundstücke haben weder eine Biotonne noch haben sie Eigenkompostierung erklärt. Gründe dafür sind nach Angaben der BSR Verhältnismäßigkeitserwägungen wie Platzgründe (durch BSR überprüft und objektiv anerkannt) oder gesundheitliche Gründe (stark erhöhte Gesundheitsgefährdung etwa nach Transplantationen).

Frage 7:

Wie kommt es dazu, dass für den Wohnblock in der Sewanstraße 241-255 (10319 Berlin-Friedrichsfelde) bis heute keine Biotonnen zur Verfügung gestellt wurden, obwohl dort keine Möglichkeiten der Eigenkompostierung bestehen und welche Gründe nennt der Hauseigentümer/-verwalter „Berlinovo“ der Sewanstraße 241-255 für die Verweigerung zur Aufstellung der Biotonne?

Antwort zu 7:

Die BSR haben hierzu mitgeteilt, dass die Adresse in deren SAP-System so nicht zuordenbar ist. Es müsste eine zu der Adresse gehörende Anfallstelle bekannt sein. Die ist aus der Anfrage nicht ersichtlich. Die Anfrage lässt sich daher mit den vorhandenen Informationen nicht beantworten. Grundsätzlich kann es nach Angaben der BSR für das Nicht-Vorhandensein einer Biotonne verschiedenen Gründe geben. So könnten zum Beispiel zu einer Adresse mehrere Ladestellen gehören und nur auf einer befindet sich keine Biotonne. Oder die Biotonne an der Ladestelle wurde wegen Vermüllung abgezogen.

Frage 8:

Auf wie vielen Grundstücken fand seit Einführung der flächendeckenden Biotonne im April 2019 eine rechtskonforme Umsetzung der Anschlusspflicht nicht statt und wie viele Bewohner können deshalb nicht an der Bioabfallsammlung teilnehmen?

Antwort zu 8:

Nach Einführung der flächendeckenden Biotonne wurde auf einer geringen Anzahl von Grundstücken die Aufstellung der Biotonne durch Anschlusspflichtige verweigert, die weder eine Eigenkompostierung angezeigt noch sich auf eine der in der Antwort zu Frage 6 genannten Ausnahmen auf Basis des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berufen haben.

Frage 9:

Wie reagieren Senatsumweltverwaltung und BSR auf derartige nicht rechtskonforme Verweigerungen von Hausverwaltungen oder -eigentümern zur Aufstellung von Biotonnen?

Frage 10:

Nutzen die Kontrollbehörden die laut §28 (1), Satz 2 und (2) Berliner Kreislaufwirtschaftsgesetz mögliche Sanktionierung dieser Ordnungswidrigkeit durch Bußgelder bis zu einer Höhe von je 50.000 Euro? Wenn ja, wie häufig wurden Bußgelder und in welcher Höhe jeweils verhängt? - Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 9 und 10:

Die Hausverwaltungen oder Grundstückeigentümerinnen und Grundstückeigentümer wurden von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz schriftlich auf die Anschlusspflicht an die Biotonne und den Umstand, dass ein Verstoß hiergegen mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann, hingewiesen. Im Ergebnis haben nach Erkenntnissen der Senatsumweltverwaltung alle Betroffenen daraufhin eine Biotonne bestellt oder die Eigenkompostierung erklärt, so dass Bußgeldverfahren nicht eingeleitet werden mussten.

Berlin, den 05.02.2021

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz